

Anlage

III. Nachtrag vom zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 495, SGV.NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am die nachfolgende III. Nachtragssatzung zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

§ 2 - Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Frauenbeirat besteht aus 23 stimmberechtigten Frauen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) 17 Frauen werden auf Vorschlag der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen/Ratsgruppen, 6 Frauen auf Vorschlag der in Hagen aktiven Frauengruppen vom Rat der Stadt gewählt.

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Juni 2016 in Kraft.